



Antrag der SPD Riegelsberg Beitritt der Gemeinde Riegelsberg zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt"

<i>Fachbereich:</i> Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 27.02.2024
<i>Auskunft erteilt:</i> Heike Schmidt-Steimer	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	18.03.2024	Ö

Sachverhalt

Mit Datum vom 23.02.2024 wurde durch die SPD Fraktion gebeten in der Sitzung des Gemeinderates Riegelsberg am 18.03.2024 über den Beitritt der Gemeinde Riegelsberg zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ zu beraten. Die hierfür notwendigen Unterlagen:

Beitragsordnung
Beitrittserklärung
Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“
Satzung für biologische Vielfalt e.V.

sind als Anlage beigefügt.

Im Einzugsgebiet der Gemeinde Riegelsberg sind die Städte Zweibrücken, St. Ingbert und Pirmasens in diesem Bündnis vertreten.

Bisherige Beschlüsse

-/-

Beschlussvorschlag

Wird in der Sitzung formuliert.

Anlage/n

- 1 1 SPD Antrag Beitritt zum Bündnis Kommunen für biologische Vielfalt (öffentlich)
- 2 2 SPD Antrag Beitragsordnung Kommunen für biologische Vielfalt e.V. (öffentlich)
- 3 3 SPD Antrag Beitrittserklärung Kommunen für biologische Vielfalt e.V. (öffentlich)
- 4 4 SPD Antrag Deklaration Biologische Vielfalt in Kommunen (öffentlich)
- 5 5 SPD Antrag Satzung Kommune für biologische Vielfalt e.V. (öffentlich)
- 6 6 SPD Antrag Übersendung von Informationen an die Lenkungsgruppe Erstellung Naturschutzkonzept (nichtöffentlich)

Frank Schmidt ■ Wasserwerkstr. 5 ■ 66292 Riegelsberg

Gemeinde Riegelsberg
Bürgermeister Klaus Häusle
Rathaus
66292 Riegelsberg



Riegelsberg, den 23.02.2024

Antrag zur nächsten Gemeinderatssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Häusle,

unsere Fraktion bittet darum, folgenden Punkt auf die Tagesordnung im öffentlichen Teil der nächsten Gemeinderatssitzung am 18.3.24 zu nehmen:

Beitritt der Gemeinde Riegelsberg zum Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“

Dies begründen wir wie folgt:

In der Gemeinderatssitzung am 19.2.24 wurde auf unseren Antrag hin ein Betrag in Höhe von 185 € pro Jahr eingestellt, damit die Gemeinde Riegelsberg dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beitreten kann. Der jährlich anfallende Betrag von 185 € ist als Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Damit dieser Beitritt zeitnah erfolgen kann, bitten wir die Verwaltung, nun alle erforderlichen Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Um dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ beitreten zu können, müssen folgende Schritte erfolgen:

1. Unterzeichnung der Deklaration "Biologische Vielfalt in Kommunen
2. Beitrittsbeschluss
3. Beitrittserklärung

SPD Riegelsberg
Frank Schmidt
Wasserwerkstr. 5
66292 Riegelsberg
schmidt.jur@web.de

www.spd-rgb.de

Die Unterlagen (Deklaration, Beitrittserklärung, Beitragsordnung und Satzung) sind diesem Antrag als Anlage beigefügt. Abrufbar sind sie unter dem folgenden Link abrufbar: <https://komm.bio.de/mitgliedschaft/>

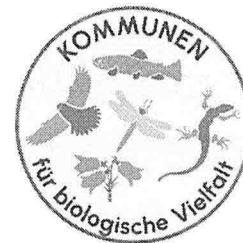
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ zu unterzeichnen und dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V. beizutreten.

Vielen Dank



Frank Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird anhand folgender Beitragsklassen bestimmt:

Beitragsklasse	Beitragshöhe ab dem 01.01.2024
bis 50.000	185 €
über 50.000	370 €
über 100.000	740 €
über 200.000	1.480 €
über 300.000	2.220 €
über 400.000	2.960 €
über 500.000	3.700 €
über 1.000.000	6.170 €

(2) Für die Eingruppierung der Mitglieder im ersten Jahr ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des Beitritts entscheidend. Für eine Umgruppierung aufgrund einer veränderten Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl zum 01. Januar des Beitragsjahres entscheidend, diese erfolgt durch die Geschäftsstelle oder auf Antrag der betreffenden Kommune.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für assoziierte Mitglieder beträgt 200 Euro.

(4) Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. ist der volle Mitgliedsbeitrag, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird beginnend mit dem Jahr 2023 alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr angepasst. Der Vorstand bringt dazu einen Vorschlag ein.

§ 3 Beitragsbefreiung

Kommunen, in welchen zum Zeitpunkt der Beitragserhebung die Regelungen der jeweiligen Kommunalverfassung zur vorläufigen Haushaltsführung wirksam sind, werden nach Vorlage entsprechender Belege von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung endet mit der Genehmigung einer Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und ist in diesem Falle mit einer Nachzahlung für das laufende Haushaltsjahr verbunden.

§ 4 Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.03. bzw. mit der Annahme des Beitrittsantrags fällig.

(2) Die Einziehung des Beitrages erfolgt per Rechnung.

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main beschlossen und zuletzt am 27. April 2023 geändert.

Beitrittserklärung



Hiermit tritt ☐ die Gemeinde ☐ die Stadt ☐ der Landkreis

dem Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ bei. Eine Kopie der unterzeichneten Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ sowie ein verbindlicher Beschluss liegen in Kopie der Beitrittserklärung bei.

Der Beitritt erfolgt ab dem Monat, in dem diese unterzeichnete Beitrittserklärung mit allen Anlagen in der Geschäftsstelle des Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ eingeht.

Bitte richten Sie alle weiteren Anfragen, Informationen oder sonstige Anschreiben an die für das Bündnis zuständige Ansprechperson:

Gemeinde/Landkreis/Stadt

zugehöriger Landkreis und Bundesland

Einwohnerzahl / Stand

Name, Vorname

Dienststelle

Anschrift (Straße/Postfach)

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon

Fax

Ort, Datum

Unterschrift

Senden Sie die Beitrittserklärung mit Anhängen an:

Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ e.V.

Robert Spreter | Fritz-Reichle-Ring 2 | 78315 Radolfzell

Tel.: +49 7732 999536-4 | Fax: +49 7732 999536-9 | E-Mail: spreter@kommmbio.de



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Die biologische Vielfalt ist bedroht

Die biologische Vielfalt, d.h. die Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, bildet die existenzielle Grundlage für menschliches Leben und für die Möglichkeiten wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entfaltung.

Die biologische Vielfalt ist bedroht. Weltweit werden fast zwei Drittel aller Ökosysteme und zahlreiche Tier- und Pflanzenarten als gefährdet eingestuft. Dazu kommt ein großer Verlust an genetischer Vielfalt mit unabsehbaren Auswirkungen auf künftige Generationen (z.B. Ernährung und Gesundheit). Auch in Deutschland sind über 70 Prozent der Lebensräume bedroht.

Die internationalen und nationalen Bemühungen, den weltweiten Verlust der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 zu verlangsamen bzw. zu stoppen, waren bisher nicht ausreichend. Daher bedarf es verstärkter Anstrengungen aller Akteure auf allen Ebenen für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Städten und Gemeinden kommt dabei eine wichtige Bedeutung als Akteure zu, da sie die politische Ebene repräsentieren, die den Menschen am nächsten steht. Sie spielen angesichts ihrer umfassenden Aufgaben in Planung, Verwaltung und Politik und der damit verbundenen Entscheidung über den Umgang mit Natur und Landschaft vor Ort eine wichtige Rolle beim Erhalt der biologischen Vielfalt und haben die Möglichkeit, das öffentliche Bewusstsein zur Bedeutung der biologischen Vielfalt zu stärken. Darüber hinaus führen Aktivitäten auf kommunaler Ebene zu konkreten Ergebnissen, die anderen Akteuren als Vorbild dienen und wichtige Impulse an höhere politische Ebenen senden können.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Kommunen für biologische Vielfalt

Der Einsatz für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist für Städte und Gemeinden eine aktuelle Herausforderung und hat für die unterzeichnenden Kommunen eine hohe Bedeutung bei Entscheidungsprozessen.

Anlässlich des Internationalen Jahres der biologischen Vielfalt nehmen die unterzeichnenden Kommunen diese Herausforderung an und sehen die Notwendigkeit, die biologische Vielfalt vor Ort gezielt zu stärken. Aspekte der biologischen Vielfalt werden als eine Grundlage nachhaltiger Stadt- und Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die Anforderungen, die die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor Ort stellt, werden bewusst in die Entscheidungen auf kommunaler Ebene einbezogen.

Die Ziele zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf kommunaler Ebene können die Städte und Gemeinden gerade angesichts ihrer finanziellen Situation nur mit Unterstützung der Bundes- und Landesebene erreichen und setzen deshalb auf ein kooperatives Vorgehen. Die unterzeichnenden Kommunen wirken darauf hin, dass finanzielle Rahmenbedingungen und fachliche Grundlagen (z.B. Indikatorensets) geschaffen werden, um biologische Vielfalt gezielt erhalten zu können.

Die Kommunen setzen sich dafür ein, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen im Sinne der Erhaltung und Stärkung der biologischen Vielfalt in folgenden Bereichen zu ergreifen und erwarten ein entsprechendes Handeln von Bund und Ländern:



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

I. Grün- und Freiflächen im Siedlungsbereich

- Entwicklung intelligenter städtebaulicher Konzepte, die kompakte Bauweisen, d.h. eine angemessene Siedlungsdichte und eine wohnumfeldnahe Durchgrünung, integrieren,
- Festlegungen zur Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums; Boden- und Freiraumschutz durch kommunales und interkommunales Flächenmanagement. Reaktivierung von Brachflächen unter Berücksichtigung ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zur Begrenzung des Siedlungswachstums auf „der grünen Wiese“,
- Erhalt von naturnahen Flächen im Siedlungsbereich und Nutzung bestehender Potenziale zur Schaffung von naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen innerhalb des Siedlungsraumes auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel,
- Naturnahe Pflege öffentlicher Grünflächen u.a. mit weitgehendem Verzicht auf Pestizide und Düngung und Reduktion der Schnittfrequenz (Ökologisches Grünflächenmanagement),
- Ausschließliche Verwendung von heimischen und gebietsspezifischen Arten auf naturnahen Flächen und Naturerlebnisräumen im Siedlungsbereich,
- Verbindung von Hochwasserschutz, Naturschutz und Erholungsfunktion, z.B. durch Maßnahmen der Wasserrückhaltung (Retentionsflächenausweisung).

II. Arten- und Biotopschutz

- Mitarbeit beim Ausbau von Biotopverbundsystemen und Schutzgebietsnetzen,
- Konkrete Beiträge zum Artenschutz und zur Erhaltung der genetischen Vielfalt der Arten in einem kommunalen Artenschutzprogramm,
- Schutz ökologisch sensibler Gebiete vor dem Einfluss gentechnisch veränderter Kulturpflanzen und schädlicher Stoffeinträge,
- Verbesserung bestehender Gewässermorphologie, z.B. durch Renaturierung von Fließgewässern und Wiederherstellung der Durchgängigkeit.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

■

III. Nachhaltige Nutzung

- Förderung umweltverträglicher Formen der Land- und besonders der kommunalen Forstwirtschaft (naturnahe Waldbewirtschaftung von Kommunalwald),
- Entwicklung von Konzepten zur nachhaltigen Nutzung nachwachsender Rohstoffe (z.B. Energieholz) auf regionaler Ebene, die in Einklang mit den Anforderungen des Naturschutzes stehen,
- Schutz von Gewässern vor schädlichen stofflichen Einträgen, z.B. durch Einrichtung ausreichender Gewässerrandstreifen,
- Entwicklung intelligenter ÖPNV-Konzepte und damit Vermeidung der Ausweitung von Verkehrsflächen, die die Zerschneidung siedlungsinterner und siedlungsnaher Naturräume zur Folge hat.

IV. Bewusstseinsbildung und Kooperation

- Beiträge zur Bewusstseinsbildung über die Zusammenhänge zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum und einer nachhaltigen Stadt- und Regionalentwicklung und Kulturlandschaftspflege auch im ländlichen Raum,
- Förderung naturnaher Tourismuskonzepte,
- Unterstützung von kommunalen Nachhaltigkeitsprozessen bzw. Beteiligung der Bürgerschaft an Maßnahmen zum Natur- und Klimaschutz,
- Verstärkung der Bildungsarbeit und des Informationsangebotes zur biologischen Vielfalt vor Ort, z.B. durch Waldkindergärten, Schulgärten und Naturlehrpfade in städtischen Grünanlagen,
- Verstärkte Ausrichtung der Kommunen auf die interkommunale Zusammenarbeit zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung biologischer Vielfalt in der Region,
- Überregionale und europäische Zusammenarbeit von Partnerregionen, mit der Zielsetzung der Stärkung der biologischen Vielfalt.



Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“

Veröffentlicht am Internationalen Tag der Biodiversität am 22. Mai 2010

Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden beabsichtigen, sich im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ zusammenzuschließen. Gemeinsam werden Wege gesucht, die biologische Vielfalt zu erhalten. In diesem Bündnis können Erfahrungen und Strategien zum Thema biologische Vielfalt ausgetauscht und gemeinsame Wege in der Öffentlichkeitsarbeit gefunden und begangen werden.

Das Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt e.V.“ eröffnet den unterzeichnenden Städten und Gemeinden die Chance, durch Erfahrungsaustausch und Kooperation entscheidende Schritte in Richtung der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu gehen.

Unterzeichnet durch eine bevollmächtigte Vertreterin oder einen bevollmächtigten Vertreter der Kommune

Name der Kommune

Funktion der Unterzeichnerin/des Unterzeichners

Ort, Datum, Unterschrift

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung



4. Die Mitglieder/stimmberechtigte Vertretungen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine (sonstigen) Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; eine Reisekostenerstattung ist möglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können kommunale Gebietskörperschaften werden, die die Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“ unterzeichnet haben. Mitglieder sind alle jene Kommunen, welche die unterzeichnete Deklaration „Biologische Vielfalt in Kommunen“, eine Beitrittserklärung sowie einen rechtlich verbindlichen Beitrittsbeschluss beim Vorstand eingereicht haben. Entsprechendes gilt analog für die Zulassung weiterer stimmberechtigter Vertretungen des Landes Berlins, aus dem Kreis der 12 nichtrechtsfähigen Berliner Bezirke und für die Zulassung weiterer stimmberechtigter Vertretungen des Landes Hamburg, aus dem Kreis der sieben nichtrechtsfähigen Hamburger Bezirke.
2. Andere juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können assoziierte Mitglieder werden, wenn sie mehrheitlich von Kommunen getragen werden; sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Assoziierte Mitglieder, die bereits vor 2021 als solche anerkannt wurden, behalten ihren Status als assoziiertes Mitglied bei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein oder die Beendigung der Zulassung stimmberechtigter Vertretungen ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er/Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Schluss des Kalenderjahres (31.12.).
2. Ein Mitglied oder eine stimmberechtigte Vertretung können, wenn ihr Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung der Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, durch den Vorstand

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung



mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied/der stimmberechtigten Vertretung muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge aller Mitglieder regelt. Nach Zulassung sind stimmberechtigte Vertretungen der Länder Berlin und Hamburg aus den Bezirken im gleichen Umfang zur Beitragszahlung verpflichtet, wie die Berliner Senatsverwaltung und die Hamburger Fach-/Senatsbehörde.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied/jeder stimmberechtigten Vertretung zu zahlen, Ausnahmen sind durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und der Geschäftsführung fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und die Geschäftsführung beschließen. Der Vorstand und die Geschäftsführung können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder/stimmberechtigten Vertretungen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern und den stimmberechtigten Vertretungen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern/stimmberechtigten Vertretungen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. Vertretungsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied und jede stimmberechtigte Vertretung kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Davon abweichend können in den Ländern Berlin und Hamburg, zusätzlich die Bezirke eine Stimme haben, wenn sie gemäß § 4 als stimmberechtigte Vertretung zugelassen worden sind. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 der Satzung, oder eine stimmberechtigte Vertretung, oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung



oder eine stimmberechtigte Vertretung darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern/stimmberechtigten Vertretungen wahrnehmen. Assoziierte Mitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

5. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch dieser/diese von der Mitgliederversammlung gewählt. Sind Vorstandswahlen Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden ein/e Versammlungsleiter/in sowie ein/e Schriftführer/in von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht Mitglied des Vorstands sind.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der vom Vorstand gesetzten Tagesordnung beschließen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder/stimmberechtigten Vertretungen vertreten sind oder sich i. S. d. § 8 Nr. 4 an der Beschlussfassung beteiligen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
8. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder/stimmberechtigten Vertretungen dies beantragt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 13 Personen, nämlich:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in und
 - dem/der Schriftführer/in und
 - bis zu neun weiteren Personen.

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung



2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber vier seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten sind.
5. Die Vorstandssitzung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Vorstandssitzung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder des Vorstandes an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung zur Vorstandssitzung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Vorstandssitzung ein, so teilt er den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
6. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand“ selbst eine/n Nachfolger/in. Der/Die vom „Restvorstand“ gewählte Nachfolger/in muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden; § 9 Nr. 3 Satz 1 gilt von diesem Zeitpunkt an entsprechend. Im Falle einer Ablehnung wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
8. Der Vorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung



- Verabschiedung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- Bestellung eines/r Geschäftsführers/in, dem/der das Recht eingeräumt wird, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen;
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Vorstands;
- Entscheidung über die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern;
- Akquisition von Spenden, Sponsorengeldern und Fördermitteln;

§ 10 Geschäftsführung

1. Der/die Geschäftsführer/in kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
2. Der/die vom Vorstand als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB zu berufene Geschäftsführer/in ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten der Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt. Für darüber hinaus gehende Maßnahmen bedarf der/die Geschäftsführer/in der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstands. Der/die Geschäftsführer/in ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.
3. Zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten des/r Geschäftsführers/in gehören:
 - Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, dazu zählen auch der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
 - Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - Die Erstellung eines Jahresberichts;
 - Die Teilnahme an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und ein Vorschlag zur Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Prüfung und Genehmigung von Zahlungen durch die Buchhaltung, bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag;
 - Beantragung von Fördergeldern und Mittelbeschaffung.

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung



§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können, außer in den durch § 11 Nr. 2 geregelten Ausnahmen, nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Für die entsprechenden Änderungen ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.
2. Die in Vorstandssitzungen verfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Über wesentliche Beratungsinhalte der Vorstandssitzungen sowie deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu veröffentlichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Mindestens 40 Prozent der Vereinsmitglieder müssen auf diese Weise an der Beschlussfassung beteiligt

Kommunen für biologische Vielfalt e.V.

Satzung



- sein. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
 3. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
 4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung oder Stärkung der biologischen Vielfalt in Gemeinden, Städten und Landkreisen. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 1. Februar 2012 in Frankfurt am Main beschlossen und zuletzt am 27. April 2023 geändert.